



4. Neufassung der

ORDNUNG

zur Betreuung schulpflichtiger Kinder vom 1. – 4. Schuljahr im Hort der Humboldt-Grundschule Oberlungwitz (Hortordnung)

1. Anmeldung

- 1.1. Eltern, die ein Kind im Oberlungwitzer Hort (Hort an der Humboldtschule -Grundschule) betreuen lassen wollen, melden dies bei der Leiterin des Hortes an.
- 1.2. Die Anmeldung gilt für die Dauer der Grundschulzeit (einschließlich Ferien).
- 1.3. Tritt eine Änderung der bei der Anmeldung angegebenen Daten ein, so ist diese sofort schriftlich mitzuteilen.
- 1.4. Nach der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular mit Verpflichtung zur Einhaltung der Hortordnung durch einen Erziehungsberechtigten gilt das Kind als angemeldet. Es wird ein Betreuungsvertrag zwischen der Stadtverwaltung Oberlungwitz und einem Erziehungsberechtigten geschlossen und das Kind wird zum vereinbarten Termin in den Hort aufgenommen.

2. Besuch des Hortes, Krankheit des Kindes

- 2.1. Die pädagogische Betreuung erfolgt entsprechend des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages des Hortes als eigenständige Einrichtung und der dazu vorliegenden pädagogischen Konzeption als Bestandteil der Hortordnung.
- 2.2. Die Eltern entscheiden über die Teilnahme des Kindes an folgenden Betreuungszeiten:
 - a) Hortbetreuung nach Unterrichtschluss bis zu fünf Stunden täglich oder
 - b) Hortbetreuung mit Frühhort bis zu sechs Stunden täglich.
- 2.3. Kann das Kind an einem Tag aus unvorhersehbaren Gründen, z. B. wegen Krankheit, nicht am Hortbetrieb teilnehmen, so ist die Hortleitung bis **8:00 Uhr** zu informieren.
- 2.4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (SeuchRNeuG) ist der Hort unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen der Krankheitsverdacht besteht, dürfen den Hort nicht besuchen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind den Hort erst dann wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

3. Bezahlung

- 3.1. Der Elternanteil für einen Hortplatz entspricht dem gesetzlich festgesetzten Anteil nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG.
- 3.2. Die Gebühren sind für alle zwölf Monate – auch für die Ferienzeit – zu zahlen.
Für die Teilnahme in den Ferien werden für angemeldete Kinder keine gesonderten Betreuungskosten erhoben.
- 3.3. Wenn sich eine Betreuungszeit über 6 Stunden hinaus notwendig macht, so sind diese Stunden nach dem Gebührensatz der geltenden Gebührenordnung zusätzlich zu bezahlen.
- 3.4. Die Betreuungsgebühren sind bis zum 5. Tag jedes Monats im Voraus zu bezahlen.
Aus Gründen der pünktlichen und einfachen Kassierung empfiehlt es sich, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen.
- 3.5. Tage, an denen der Hort nicht besucht wird, können nicht zurück erstattet werden.

4. Beitragsermäßigung

- 4.1. Ermäßigungen für Geschwister erhalten nur Familien, aus denen mehrere Kinder die Tageseinrichtungen besuchen.
- 4.2. Alleinerziehende melden ihren Anspruch auf Ermäßigung für einen Hortplatz bei der Hortleiterin an.
- 4.3. Eltern mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Beitragsübernahme an das zuständige Jugendamt des Landkreises Zwickau stellen.

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Der Hort der Stadt Oberlungwitz ist Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten sind gestaffelt nach dem Stundenplan der Grundschule.
- 5.2. Die Eltern werden umgehend informiert, wenn die Einrichtung aus innerbetrieblichen Gründen geschlossen werden muss.

6. Zusätzliche Dienstleistungen (Kinder ohne Anmeldung)

- 6.1. Wenn in der Einrichtung die Möglichkeit besteht, können Kinder, die den Hort nicht besuchen, auf Antrag aufgenommen werden (Tageskinder).
- 6.2. Die Kosten werden zum Tagessatz der Gebührenordnung berechnet.

7. Abmeldung, Kündigung durch den Träger

- 7.1. Sollte im laufenden Schuljahr der Platz für ein Kind nicht mehr benötigt werden, so ist die Abmeldung zwei Monate vorher schriftlich anzukündigen.
- 7.2. Die Zeit der Betreuung endet jeweils am Monatsende.
- 7.3. Durch den Träger ist eine fristlose Kündigung möglich, falls der gesetzliche Elternbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht gezahlt oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten werden.

8. Versicherung und Aufsichtspflicht

- 8.1. Das Kind ist auf dem Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück, während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie bei zum Bildungsauftrag gehörenden außerhalb durchgeführten Veranstaltungen gesetzlich gegen Unfall versichert (Unfallkasse Sachsen).
- 8.2. Wie das Kind in die Einrichtung und zurück in das Elternhaus gelangt, ist der Entscheidung der Eltern überlassen.
- 8.3. Der Leiterin der Einrichtung ist mitzuteilen, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen.

9. In-Kraft-Treten

- 9.1. Die 4. Neufassung der Hortordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Damit tritt die 3. Neufassung der Hortordnung vom 01. Februar 2002 außer Kraft.
- 9.2. Bei Veränderungen der Voraussetzungen oder dem Wirksamwerden neuer gesetzlicher Bestimmungen wird diese Ordnung aktualisiert.
- 9.3. Die Eltern werden in einem solchen Falle durch Aushang oder Elternabende in der Einrichtung informiert.
- 9.4. Die Gebührenordnung (als Anlage) wird bestimmt von den jeweils geltenden gesetzlichen Festlegungen der Betriebskostenverordnung des laufenden Schuljahres.
Vom Stadtrat beschlossene Veränderungen werden den Eltern durch Aushang oder Elternabende in der Einrichtung mitgeteilt.

Oberlungwitz, 28. September 2010

Steffen Schubert
Bürgermeister

Anlage:
Gebührenordnung